Gemeinde Barum

Vorlage	**Nr.:**	**VO/02/012/2025**
Federführend:	Status:	öffentlich
Verwaltungsleitung	Datum:	23.09.2025

Widmung einer Gemeindestraße; hier:
a.) Teilstück der Straße „Bergwiesenweg“
b.) „Vor dem Allerbruch“ (B) und Teilstück des „Bergwiesenwegs“ (A)
c.) verbindender Fuß- und Radweg im Baugebiet „Rethwinkelweg“

Beratung im:
Verwaltungsausschuss
Rat der Gemeinde Barum

Beschlussvorschlag zu a.) ***Teilstück der Straße „Bergwiesenweg“***

Der Rat beschließt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3a und § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) das auf dem anliegenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnete Teilstück des „Bergwiesenwegs“ (Gemarkung Barum, Flur 4, Teilstück aus dem Flurstück 56/6) – beginnend am Grundstück „Bergwiesenweg 1“ (östliche Grenze des Flurstücks 76/2, Flur 4, Gemarkung Barum) und endend an der Kreisstraße K 1 „Am See““ (südliche Grenze des Flurstücks 187/3, Flur 4, Gemarkung Barum) mit Wirkung zum **01.11.2025** als Gemeindestraße (andere Straße im Außenbereich) zu widmen.

Begründung zu a.):
Das Teilstück des „Bergwiesenwegs“ zwischen dem Baugebiet „Rethwinkelweg“ und der Kreisstraße K1 „Am See“ wurde im Zuge der Erschließung des Baugebiets mit hergestellt.

Gemäß § 2 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu gestatten (Gemeingebrauch).

Es ist nicht nachvollziehbar, ob das Teilstück gewidmet wurde. Aus diesem Grund soll der Beschluss über die Widmung erfolgen.

Das Teilstück wird als Gemeindestraße (andere Straße im Außenbereich) gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG i.V.m § 47 Nr. 3 NStrG).

Anlage A: *Lageplan -Teilstück der Straße „Bergwiesenweg“-*

Gemeinde Barum

Vorlage	**Nr.:**	**VO/02/012/2025**
Federführend:	Status:	öffentlich
Verwaltungsleitung	Datum:	23.09.2025

<u>Beschlussentwurf zu b.):</u> „Vor dem Allerbruch“ (B) und Teilstück des „Bergwiesenwegs“ (A)

Der Rat beschließt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3a und § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) das auf dem anliegenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnete Teilstück des „Bergwiesenwegs“ (schraffierte Fläche A) (Gemarkung Barum, Flur 4; Teilstücke aus dem Flurstück 47/49 und 98/4) – beginnend an der Straße „Bündweg“ (östliche Grenze des Flurstücks 182/4, Flur 4, Gemarkung Barum) und endend am Grundstück „Bergwiesenweg 39“ (westliche Grenze des Flurstücks 95/18, Flur 4, Gemarkung Barum) sowie die Straße „Vor dem Allerbruch“ (gekreuzte Fläche B) (Gemarkung Barum, Flur 4, Teilstück aus dem Flurstück 98/4) mit Wirkung zum **<u>01.11.2025</u>** als Gemeindestraße (Ortsstraße) zu widmen.

<u>Begründung zu b.):</u>

Der Erschließungsträger hat die Straße „Vor dem Allerbruch“ und das Teilstück des „Bergwiesenwegs“ entsprechend dem Erschließungsvertrag hergestellt.

Ein notarieller Übergabevertrag an die Gemeinde liegt vor.

Das Teilstück „Bergwiesenweg“ ist bisher im Straßenbestandsverzeichnis als „Rethwinkelweg“ gewidmet: Bereits 2005 wurde der östlich angrenzende Bereich des „Rethwinkelwegs“ als „Bergwiesenweg“ umbenannt und umgewidmet.

Gemäß § 2 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu gestatten (Gemeingebrauch).

Das Teilstück „Bergwiesenweg“ (A) und die Straße „Vor dem Allerbruch (B) werden als Gemeindestraße gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG i.V.m § 47 Nr. 1 NStrG).

<u>Anlage B:</u> *Lageplan Vor dem Allerbruch“ (B) und Teilstück des „Bergwiesenwegs“ (A)*

Gemeinde Barum

Vorlage	**Nr.:**	**VO/02/012/2025**
Federführend:	Status:	öffentlich
Verwaltungsleitung	Datum:	23.09.2025

<u>Beschlussentwurf zu c.)</u> ***verbindender Fuß- und Radweg im Baugebiet „Rethwinkelweg“***

Der Rat beschließt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3a und § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) den auf dem anliegenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie und schraffiert gekennzeichneten Fuß- und Radweg zwischen dem Stichweg „Bergwiesenweg“ und der Straße „Vor dem Allerbruch“ (Gemarkung Barum, Flur 4; Flurstücke 95/3 und 98/25) – beginnend an der Straße „Vor dem Allerbruch“ (östliche Grenze des Flurstücks 98/4, Flur 4, Gemarkung Barum) und endend am Stichweg „Bergwiesenweg“ (westliche Grenze des Flurstücks 95/18, Flur 4, Gemarkung Barum) mit Wirkung zum **<u>01.11.2025</u>** als Gemeindestraße (Ortsstraße) zu widmen.

Die Widmung wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

<u>Begründung zu c.):</u>

Der verbindende Fuß- und Radweg wurde durch den Erschließungsträger entsprechend dem Erschließungsvertrag hergestellt.

Ein notarieller Übergabevertrag auf die Gemeinde liegt vor.

Gemäß § 2 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Gebrauch der Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu gestatten (Gemeingebrauch).

Die Wegefläche wird als Gemeindestraße gewidmet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG i.V.m § 47 Nr. 1 NStrG).

Die Widmung wird auf Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

Anlage C: *verbindender Fuß- und Radweg im Baugebiet „Rethwinkelweg“*